

# ARTIKEL 29 – DATENSCHUTZGRUPPE



**5139/99/DE/ENDG.  
WP 30**

## **GRUPPE FÜR DEN SCHUTZ VON PERSONEN BEI DER VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN**

### **Empfehlung 1/2000 zur Umsetzung der Richtlinie 95/46/EG**

Angenommen am 3. Februar 2000

Die Gruppe wurde durch Artikel 29 der Richtlinie 95/46/EG eingesetzt. Sie ist eine unabhängige Einrichtung der EU und hat eine beratende Funktion für die Bereiche Datenschutz und Schutz der Privatsphäre. Die Aufgaben der Gruppe sind in Artikel 30 der Richtlinie 95/46/EG und in Artikel 14 der Richtlinie 97/66/EG festgelegt. Die Sekretariatsgeschäfte werden wahrgenommen von:

Europäische Kommission, GD Binnenmarkt, Freier Verkehr von Informationen, Datenschutz.  
Rue de la Loi 200, B-1049 Bruxelles/Wetstraat 200, B-1049 Brüssel - Belgien - Büro: C100-2/133  
Internetadresse: [www.europa.eu.int/comm/dg15/en/media/dataprot/index/htm](http://www.europa.eu.int/comm/dg15/en/media/dataprot/index/htm)

## **DIE GRUPPE FÜR DEN SCHUTZ VON PERSONEN BEI DER VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN -**

eingesetzt durch die Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995<sup>1</sup>,

gestützt auf die Artikel 29 und 30 Absatz 1 (a) und Absatz 3 dieser Richtlinie,

gestützt auf ihre Geschäftsordnung, insbesondere auf die Artikel 12 und 14,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Ziele der Gemeinschaft, wie sie in dem durch den Vertrag von Amsterdam geänderten Vertrag festgelegt sind, bestehen darin, einen immer engeren Zusammenschluß der Völker Europas zu schaffen, durch gemeinsames Handeln den wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt zu sichern, indem die Europa trennenden Schranken beseitigt werden, die ständige Verbesserung der Lebensbedingungen ihrer Völker zu fördern, Frieden und Freiheit zu wahren und zu festigen und für die Demokratie einzutreten und sich dabei auf die im Vertrag, in den Verfassungen und Gesetzen der Mitgliedstaaten sowie in der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten anerkannten Grundrechte zu stützen.

Die Richtlinie 95/46/EG zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr fordert die Mitgliedstaaten auf, bei der Verarbeitung personenbezogener Daten die Grundrechte und -freiheiten von natürlichen Personen und insbesondere deren Privatsphäre zu achten.

Die Richtlinie ist ein Teil der Maßnahmen der Gemeinschaft zur Beseitigung der Hindernisse für den freien Verkehr personenbezogener Daten in den verschiedenen Bereichen wirtschaftlicher, verwaltungsrechtlicher und sozialer Tätigkeit innerhalb des Binnenmarktes. Sie zielt zu diesem Zweck darauf ab, die Vorschriften über die Verarbeitung personenbezogener Daten zu harmonisieren und innerhalb der Gemeinschaft ein hohes Schutzniveau zu gewährleisten.

Der Rat und das Europäische Parlament waren sich einig, daß die Richtlinie bis spätestens 24. Oktober 1998 in nationales Recht umzusetzen sei -

### **hat folgende Empfehlung verabschiedet:**

Die Gruppe hält fest, daß eine große Zahl der Mitgliedstaaten noch immer nicht die entsprechenden Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 95/46/EG in nationales Recht erlassen hat<sup>2</sup>.

---

<sup>1</sup> Amtsblatt L 281 vom 23.11.1995, S. 31, im Internet zu finden unter:  
<http://europa.eu.int/comm/dg15/en/media/dataprot/index.htm>

<sup>2</sup> Vgl. die Übersichtstabelle der GD Binnenmarkt zur Umsetzung unter der in Fußnote 1 genannten Internet-Adresse.

Die durch die Richtlinie 95/46/EG eingesetzte Gruppe ist das unabhängige EU-Beratungsgremium zum Schutz der Privatsphäre bei der Verarbeitung personenbezogener Daten<sup>3</sup>. Sie hat insbesondere die Aufgabe, alle Fragen im Zusammenhang mit den zur Umsetzung dieser Richtlinie erlassenen einzelstaatlichen Vorschriften zu prüfen, um zu einer einheitlichen Anwendung beizutragen<sup>4</sup>.

Die Gruppe bedauert, daß nicht alle Mitgliedstaaten die Richtlinie fristgerecht umgesetzt haben. Aufgrund dieser Verzögerung bestehen weiterhin voneinander abweichende Rechtsvorschriften. Dies führt zu Rechtsunsicherheit, sowohl hinsichtlich der Verpflichtungen der Kontrollstellen personenbezogener Daten in Wirtschaft und Verwaltung als auch hinsichtlich der Rechte von Privatpersonen.

In ihren bislang durchgeführten Arbeiten<sup>5</sup> hat sich die Gruppe auf die Richtlinie und – soweit wie möglich – auf die nationalen Vorschriften zu ihrer Umsetzung gestützt. Die Gruppe kann ihrer Aufgabe jedoch nur dann vollständig nachkommen und zu einer einheitlichen Anwendung nationaler Maßnahmen beitragen, die den freien Verkehr personenbezogener Daten innerhalb der Union und darüber hinaus gewährleistet, wenn sie sämtliche nationale Vorschriften überblickt.

Die Gruppe möchte auch auf die Bemühungen von Drittländern hinweisen, innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs das Grundrecht auf Schutz der Privatsphäre zu garantieren und, wie in der Richtlinie gefordert, ein angemessenes Schutzniveau für die Übermittlung personenbezogener Daten aus der Europäischen Union<sup>6</sup> sicherzustellen.

Die Gruppe befürchtet, daß die Übermittlung personenbezogener Daten in Länder, die keine entsprechenden Schritte gesetzt haben, mangels Umsetzung der Richtlinie zu einer Verletzung der von der Richtlinie garantierten Grundrechte und -freiheiten von Privatpersonen führen wird.

Aus diesen Gründen erinnert die Gruppe die Mitgliedstaaten daran, wie wichtig für den Schutz der Grundrechte und -freiheiten es ist, daß sie ihren Verpflichtungen aus der Richtlinie nachkommen. Die Gruppe ist über die Vertragsverletzungsverfahren unterrichtet, die die Europäische Kommission gegen Mitgliedstaaten wegen

---

<sup>3</sup> Vgl. Richtlinie 95/46/EG, Artikel 29 Absatz 1 zweiter Satz.

<sup>4</sup> Vgl. Richtlinie 95/46/EG, Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe a.

<sup>5</sup> Vgl. die von der Gruppe angenommenen Stellungnahmen, Empfehlungen und Arbeitsunterlagen unter der in Fußnote 1 genannten Internet-Adresse.

<sup>6</sup> Vgl. den in Artikel 25 Absatz 1 der Richtlinie 95/46/EG festgelegten Grundsatz des angemessenen Schutzniveaus. Vgl. auch Stellungnahme 5/99 betreffend das Schutzniveau für personenbezogene Daten in der Schweiz, Stellungnahme 6/99 zum Schutzniveau in Ungarn, Stellungnahmen 1/99, 2/99 und 4/99 sowie die Unterlagen zur Diskussion über den "sicheren Hafen" mit den USA: im Internet zu finden unter der in Fußnote 1 genannten Adresse. Viele andere Länder sind derzeit dabei, ihre Politik im Bereich Datenschutz und Schutz der Privatsphäre zu verstärken bzw. auszubauen.

unterlassener Mitteilung einzelstaatlicher Umsetzungsmaßnahmen<sup>7</sup> anstrengt. Sie unterstützt alle Bemühungen, die geeignet sind, eine schnelle Umsetzung der Richtlinie zu gewährleisten.

Die Gruppe empfiehlt den Mitgliedstaaten bzw. den jeweiligen Regierungen und Parlamenten daher eindringlich, so schnell wie möglich die erforderlichen Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinie zu ergreifen.

Brüssel, den 3. Februar 2000

Für die Gruppe

*Der Vorsitzende*

Peter J. HUSTINX

---

<sup>7</sup> Vgl. Richtlinie 95/46/EG, Artikel 32 Absatz 4. Die Kommission hat an die Mitgliedstaaten, die ihrer Verpflichtung nicht nachgekommen sind, mit Gründen versehene Stellungnahmen gerichtet und ist derzeit dabei, weitere Maßnahmen vorzubereiten (siehe Pressemitteilung vom 29. Juli, im Internet zu finden unter der in Fußnote 1 genannten Adresse).